

Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (Stand: 02.05.2011)

0. Vorwort und Planbegründung

I. Einführung

- I.1 Das Plangebiet und seine Stellung im Raum**
- I.2 Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung**
- I.3 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen**

II. Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele

Die einführenden Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Regionalplans erleichtern das Verständnis für den mit dieser Materie nicht täglich befassten Anwender und werden begrüßt. Bei der Darstellung der „Rechtswirkungen“ sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Regionalplanung in NRW bis auf wenige Ausnahmen (insb. Freileitungen) die Funktion einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung i.S. eines Raumordnungsverfahrens für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beansprucht. Daraus leitet sich für den Kreis Coesfeld die Forderung nach einer regionalplanerischen Auseinandersetzung mit dem Depnievorhaben in Dülmen-Rödder ab (siehe unten).

II.1 Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring

In „Ziel 1“ mischen sich erläuternde Elemente in den verbindlichen Zielteil („Ziel 1.1.: Zur Evaluierung ... bewertet werden können.“ Aus Gründen der Normenklarheit sollte bei den Zielen (= verbindliche Rechtssätze) konsequent zwischen normativen Vorgaben und erläuterndem Beiwerk unterschieden werden. Diese Anregung gilt für den gesamten Regionalplan.

In der Zusammenschau mit dem Grundsatz 5 (= Empfehlung an die Kommunen) und auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen wird nicht hinreichend deutlich, wer über das verbindliche Ziel 1.1 zum Aufbau des Siedlungsflächenmonitorings verpflichtet wird.

II.2 Klimawandel und Regionalplanung

II.3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

III. Siedlungsraum

III.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Einzelhandel

Schutz vor Fluglärm

III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“

Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“

In Ermangelung einer ausführlichen Erläuterung wird nicht klar, wie die Regionalplanung ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Sicherung der Gesundheitseinrichtungen versteht. In der Zusammenschau mit dem zu den Hochschulstandorten aufgenommenen Ziel 9 – „weiter auszubauen“, „bedarfsgerecht zu entwickeln“ – werden hier andere Formulierungen („an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen“). verwendet. Da es sich bei den Zielen um verbindliche materielle Rechtsnormen handelt, sollte eine einheitliche Terminologie verwandt und erläutert werden. Wenn bewusst eine unterschiedliche Rechtswirkung gewollt ist, sollte auch dies im Erläuterungsteil kargestellt werden. Die Formulierung „in ihrem Umfeld zu schützen“ ist zu unbestimmt (besser: „sind zu erhalten“ und „bedarfsgerecht zu entwickeln“, vgl. Ziel 9).

Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“

Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“

Zweckbindung „Technologiepark“

Sonstige Zweckbindungen

Nach Ziel 14.2 sind die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen „Haus Hall“, „Stift Tilbeck“ und das „Sankt Martinistift“ für schwer erziehbare Jugendliche zu erhalten, weiterzuentwickeln und ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten. Für beabsichtigte Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung wird erläutert, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sein müssen.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Nutzung für eine Schule auf dem Gelände des Stifts Tilbeck bedarf es der Klarstellung, dass sich die begrenzte „Öffnung“ nicht ausschließlich auf Wohn- und Gewerbenutzungen bezieht. Mit dem Satz „Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind“ findet sich eine wichtige Zielvorgabe im unverbindlichen Erläuterungsteil. Zum besseren Verständnis sollte der Stiftungszweck präzise erläutert werden.

Bei dem Martinistift (nicht „Sankt Martinistift“) handelt es sich um eine „Einrichtung der Erziehungshilfe“ und nicht um eine „Einrichtung für schwer erziehbare Jugendliche“.

Im Zusammenhang mit den in Ziel 14.2 erwähnten Einrichtungen fällt auf, dass andere Einrichtungen von vergleichbarer Größe und Bedeutung (z.B. Werkstätten Karthaus) keine Erwähnung finden. Dies sollte insgesamt noch einmal überprüft werden.

Karte:

Die faktische Nutzung des Martinistiftes in Nottuln ist aufgrund der Bewohnergruppe und der Werkstätten nicht überwiegend dem „Gesundheitswesen“ zuzuordnen. In der Auflistung auf Seite 44 wird das Martinistift dementsprechend auch nicht genannt. Diese spezielle Kennzeichnung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ könnte daher später zu Problemen bei einer Bauleitplanung führen.

Die Bereiche Karthaus und Gerleve sind als Einrichtungen ohne sonstige Zweckbindung darzustellen

III.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

III.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Nach der Erläuterung zu Ziel 20 werden im Regionalplan u.a. die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet dargestellt. Es stellt sich die Frage, warum insoweit zwischen gewerblich betriebenen Abfallbehandlungs- und gewerblich betriebenen Abfallentsorgungsanlagen – Deponien – differenziert wird. Für sämtliche der Abfallwirtschaft dienenden Anlagen empfiehlt sich eine einheitliche thematische Behandlung, und zwar bezogen auf die GIB-Ausweisung im Kap. III.4 und bezogen auf die Bedeutung für die Entsorgungsinfrastruktur im Kap. VI.2.

IV. Freiraum

IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

Die im Grundsatz 15.4 dargestellte Reihenfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte um den Schwerpunkt Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Biotopverbundes ergänzt werden. Um die wasser- und naturschutzrechtlichen Ziele zu erreichen, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in und an Gewässern zu konzentrieren.

IV.2 Landwirtschaft

Nach Formulierung auf Seite 68, Ziel. 23.2 sind Bauleitplanungen in den (nicht dargestellten) Ortsteilen unter 2000 Einwohner (u.a. Darup, Hiddingsel, Hohenholte, Schapdetten, Vinnum) zu vermeiden, welche Behinderungen für die Landwirtschaft nach sich ziehen. Zur Vermeidung etwaiger Rechtstreitigkeiten zu den Zielen der Regionalplanung sollte klargestellt werden, dass diese Einschränkung nicht für gewerbliche Stallanlagen gilt und auch Standortsteuerungen von landwirtschaftlichen

Ställen zulässig sind, soweit auch andere Standorte mit der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes vereinbar sind.

Wenn dieses über die in der Abwägung ohnehin zu berücksichtigenden konkreten Entwicklungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes hinausginge, bekämen die Interessen der Betriebsentwicklung ein deutlich höheres Gewicht gegenüber den städtebaulichen Interessen der Siedlungsentwicklung.

Die Zielvorstellungen zur interkommunalen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Randziffer 335) werden begrüßt. Um aber eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontoverordnung zu erzielen, sollte dargestellt werden, auf welcher Ebene ein entsprechendes Konzept vereinbart werden soll. Es sollte ein entsprechendes Konzept auf Kreisebene moderiert werden.

IV.3 Allgemeine Waldbereiche

Gerade auch im Hinblick auf die anstehende Neufassung des LEP NRW sollten die landesplanerischen Ziele auch im Regionalplan konkretisiert bzw. – soweit kein Konkretisierungsbedarf besteht – nachrichtlich dargestellt werden. Der (lediglich in der Erläuterung enthaltene) Verweis auf die unmittelbare Geltung des LEP NRW erschwert die Lesbarkeit und führt im Falle der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu Missverständnissen (dynamische oder statische Verweisung?). Ziel 26 wiederholt bzw. substituiert dem Fachrecht vorbehaltene Regelungen (Eingriffs- und Ausgleichsregelung); Ziel 26.4 und 26.5 sind hinsichtlich der angesprochenen Adressaten (unmittelbare Zielbindung Privater? wer ist gemeint?) unklar und insofern rechtlich bedenklich. Bei Ziel 26.6 dürfte es sich entgegen der Kennzeichnung ebenfalls nicht um ein gesamtträumlich abgewogenes Ziel, sondern lediglich um einen Grundsatz handeln.

IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur

In Zusammenschau mit den Erläuterungen (RZ 389) wird der Eindruck erweckt, dass auch nicht raumbedeutsame Nutzungen in den BSN-Gebieten faktisch ausgeschlossen sind, soweit sie mit den Naturschutzzielen nicht in Einklang stehen. Ziel 30 verschärft diesen Eindruck noch, in dem danach zumindest überwiegende Teile als NSG festzusetzen sind. Dies ist nicht von der Kompetenz der Regionalplanung gedeckt.

Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges kommunales Planungsinstrument zur Gestaltung des Außenbereiches. Die bisherigen Bemühungen einer flächendeckenden Planung werden seitens des Kreises fortgeführt. Um hier eine zeitnahe Planaufstellung zu realisieren, wird eine entsprechende Förderung eingefordert.

Ziel 30.2 beansprucht trotz fehlender Darstellungsrelevanz eine faktisch parzellenscharfe 1:1-Umsetzung, dürfte damit die Kompetenzen der Raumordnung überschreiten und – ohne vorangegangenes fachrechtliches Beteiligungsverfahren – auch unzulässig in die Rechte der Eigentümer und in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

Hinweis:

Das Teichgut Hausdülmen, das sich auch in den Bereich des Kreises Recklinghausen erstreckt, wird zeichnerisch dargestellt, im Textteil jedoch nicht. Ursache ist ver-

mutlich der Ablauf der NSG-Verordnung. Die Plausibilität der Darstellung ist zu prüfen.

Karte:

In den Landschaftsplangebieten des Kreises Coesfeld hat der Kreis Coesfeld die Konkretisierung der Naturschutzgebietsausweisungen in den letzten Jahren auf der Grundlage der Vorgaben des Regionalplans durchgeführt.

In der vorliegenden Entwurfsfassung sind diese Festsetzungen in den Bereichen übernommen worden, wo der Kreis von den Planungsgrundlagen des Regionalplanes abgewichen ist. In den anderen Bereichen erfolgte z.T. Neufestsetzung, die deutlich über die derzeitigen NSG-Ausweisungen hinaus gehen. Auch dort, wo im Rahmen der Landschaftsplanung keine NSG-Ausweisungen erfolgt sind, sind im Entwurf Flächen als Bereich für den Naturschutz ausgewiesen worden.

Es wird unter Verweis auf die Konsequenzen aus den Zielen 29 und 30 gefordert, das im Regionalplan in den LP- gebieten die tatsächlichen NSG-Ausweisungen in der Karte dargestellt werden.

Die Neuausweisung von BSN-Bereichen in bestehenden LP-Bereichen ist konkret zu begründen. Zu nennen sind hier z.B. die BSN-Bereiche in Flamschen, im Bereich der Funne, in Ermen, Ichterloh, Burlo und in den Baumbergen.

Im Regionalplanentwurf sind außerhalb der Landschaftsplangebiete u.a. im Bereich Aldenhövel, Gettrup, Davensberg neue Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Nachvollziehbare Erklärungen für diese zusätzlichen Bereichsausweisungen sind dem Plan nicht zu entnehmen.

Im derzeitigen Regionalplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereich ausgewiesen worden. Es ist im Planentwurf nicht nachvollziehbar, wieso bei vergleichbaren Strukturen nachfolgende Gewässerabschnitte nicht als BSN ausgewiesen worden sind:

- Kleuterbach südlich Buldern bis Einmündung in die Stever
- Teufelsbach
- Stever südlich Senden

Aus Gründen des angestrebten Biotopverbundsystems sollten diese Bereiche wieder ausgewiesen werden.

IV.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Ziel 31.4 ist sprachlich unpräzise, da sich die Zugänglichkeit der Landschaft nicht lenken lässt (gemeint ist wohl die Verteilung der Besucherströme). Unklar ist auch der Adressat der Verpflichtung, geeignete Erschließungsmaßnahmen zu gewährleisten. Generell eignet sich eine entsprechende Regelung nicht für die großflächigen Landschaftsschutzgebiete des Münsterlandes.

Karte:

In den zeichnerischen Darstellungen sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Der Bereich des „Wahlers Venn“ in Coesfeld-Stevede stellt die agrarisch genutzte Flurbereinigungs-Folgelandschaft im Raum des ehemals großflächigen Weißen Venn dar. Der Landschaftsraum erhält in jüngster Zeit neben der landwirtschaftlichen Nutzung zunehmende Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung – wie auch eine Projektstudie der Regionale 2016-Agentur deutlich macht. Es sollte hier ein Bereich zum Schutz der Landschaft zeichnerisch dargestellt werden.

IV.6 Wasser

Gemäß dem Ziel 32.2 sind alle Vorhaben in den Bereichen zum Schutz des Grundwassers und des Gewässerschutzes unzulässig, die die Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeiten einschränken und gefährden.

Aus Sicht des Kreises Coesfeld ist diese Einschränkung auf die planerisch dargestellten Bereiche nicht zielführend, da ansonsten suggeriert wird, dass außerhalb der festgesetzten Bereiche Nutzungen mit Grundwassergefährdungen zulässig sind. Insbesondere in Hinblick auf die derzeitige Diskussion zu den Erschließungsvorhaben von unkonventionellen Gasvorkommen sollte an dieser Stelle eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Karte:

Der kartographisch dargestellte Grundwasserschutzbereich des Wasserwerkes Coesfelder Berg entspricht nicht dem tatsächlichen Nährgebiet des Wasserwerkes. Nach den Untersuchungen im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsfestsetzung ist bekannt geworden, dass ein wesentlicher Anteil des Grundwasserzustroms aus den Dülmener Schichten erfolgt, die im westlichen Stadtgebiet anstehen. Geschützt wird dieser Grundwasserleiter im Stadtgebiet durch die tonigen Schichten der Osterwicker Schichten. Gefährdungspotential für das Grundwasser wird durch die Niederbringung von Geothermiebohrungen gesehen, die die Sperr-/Schutzschichten durchdringen. Im Sinne des Zieles sollte in sofern der dargestellte Schutzbereich deutlich nach Westen verlängert werden.

IV.7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

Zweckbindung „Ferienanlagen und Freizeitanlagen“:

Ziel 8 und 37 in Verbindung und die Liste der Freizeitanlagen sollten nochmals auf Vollständigkeit, Stimmigkeit und Stringenz überprüft werden (z.B. Klutensee in Lüdinghausen).

Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“:

Der Truppenübungsplatz Borkenberge befindet sich entgegen der Erläuterung (Tz 491, S. 101) in Lüdinghausen und Haltern (nicht Dülmen).

Karte:

Die Abgrenzung des Truppenübungsplatzes Borkenberge geht deutlich über die tatsächliche Nutzungsgrenze hinaus. Hier wird die Abgrenzung auf den Bereich der tatsächlichen Nutzung gefordert.

V. Sicherung der Rohstoffversorgung

V.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 39.2 Satz 2 „Konkurrierende Ziele dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen“ ist überflüssig und erweckt den Eindruck, dass ein Zielkonflikt in anderen, nicht geregelten Fällen zulässig ist.

Karte V-2:

Nach hiesiger Einschätzung werden mit den dortigen Quadraten die Abbaubereiche von wertvollen Lagerstätten umgrenzt. Auf der Karte sind die derzeit genehmigten und möglichen Lagerstätten von Quarzsanden im Grenzbereich Dülmen/Lüdinghausen (Borkenberge) nicht dargestellt. Zur Sicherung der dortigen Abbaubereiche sollte eine Darstellung im Regionalplan erfolgen.

Karte:

Die Abbaugenehmigung des Sandabbaus Dülmen-Dernekamp (Darstellung auf Blatt 11) ist erloschen. Das Recht wurde auch nicht in Anspruch genommen, so dass eine entsprechende Ausweisung entfallen kann.

Der Abbaubetrieb Borkenberge/ Tecklenborg ist nicht dargestellt worden. Auf Grund von Grundstücksverschiebungen sollte der Bereich so ausgewiesen werden, dass eine Abgrabung bis zur südlich verlaufenden Militärstraße möglich ist.

V.2 Steinkohlenbergbau

V.3 Salzbergbau

V. 4 Gasgewinnung

Die unkonventionelle Gasförderung im Münsterland wird derzeit seitens der Gewinnungsfirmen forciert. Da mit einer potentiellen Gasgewinnung aus diesen Lagerstätten ein erheblicher Eingriff in den Naturraum verbunden ist, sich die derzeitige Nutzung des Raumes im Falle einer Gasgewinnung gravierend verändern wird, sollte diese Thematik im Regionalplan aufgenommen werden und entsprechende Ziele formuliert werden.

VI. Ver- und Entsorgung

VI.1 Energie

Regenerative Energien

Windkraftanlagen

Zu den Windeignungsbereichen im noch gültigen Regionalplan wurden zahlreiche Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Summe der Zielabweichungsverfahren ließ dabei immer wieder die Fragestellung aufkommen, ob das „Ziel“ vor dem Hintergrund der Summe der Zielabweichungsverfahren noch erkennbar ist.

Es wird daher angeregt, bei den dargestellten Zielen der Windeignungsbereiche auch die Änderungen durch die Zielabweichungen einfließen zu lassen. Ohne eine Korrektur der Ziele werden ansonsten zukünftige Zielabweichungsverfahren (auch zur Vergrößerung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen) immer schwerer rechtskonform möglich sein.

Dies gilt auch für das Windfeld COE 51, wo maximal eine Anlage neu errichtet werden kann und derzeit keine Regelung im FNP besteht.

Ziel 42.3 ist missverständlich formuliert. Da sowohl von Windkraftanlagen wie auch von Abfallbehandlungsanlagen gesprochen wird, sollte im 2. Teilsatz klargestellt werden, dass Windkraftanlagen mit den Zweckbestimmungen vereinbar sein müssen.

Biogasanlagen

Im Ziel 43 sind die Gebiete aufgelistet, wo Biogasanlagen, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB zu genehmigen sind, möglich sein sollen.

Es sollte klargestellt werden, dass auch Biogasanlagen in Verbindung mit Abfallbehandlungsanlagen möglich sind. Aus Klimaschutzgründen werden z. Zt. vielfach Biogasvergärungsanlagen in Verbindung mit Kompostwerken außerhalb von GIB-Gebieten geplant. Durch die Erwähnung der Zulässigkeit in bestimmten gebieten (Ziel 43.2) entsteht der Eindruck, dass solche Anlagenkonstellationen regionalplanerisch nicht erwünscht sind.

Photovoltaikanlagen

Im Regionalplan-Entwurf wird die Raumbedeutsamkeit einer Photovoltaikanlage ab einer Größe von 1 ha und die Darstellungspflicht ab > 10 ha gesehen. Aus hiesiger Sicht sollte wegen der nicht unerheblichen Flächeninanspruchnahme und des Eingriffs in das Landschaftsbild die kartographische Darstellung bei einem deutlich geringeren Flächenbedarf erfolgen.

Anzumerken ist, dass in Dülmen auf der ehem. Deponie Brambrinck eine Solaranlage (ca. 1,5 MW) installiert ist und die Errichtung einer entsprechenden Anlage auf der Deponie Flamschen (ca. 1 MW) geplant ist.

Karte:

Die Ausweisung des Solarparks Nottuln-Appelhülsen reicht auf der westlichen Seite in das ÜSG der Stever hinein. Hier ist die Abgrenzung zu modifizieren.

Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)

Kraftwerksstandorte

Der Kraftwerksstandort Dülmen-Hiddingsel ist entsprechend dem Beschluss zur Fortschreibung des LEP nicht mehr darzustellen (textlich und kartographisch). Der Standort ist in wesentlichen Teilen als Ablagerungsfläche für den Kanalaushub planfestgestellt.

Leitungsbänder

VI.2 Abfall

In der Begründung RZ 506 wird dargestellt, dass ca. 75 – 83% der mineralischen Abfälle nicht verwertet werden können. Diese Angabe deckt sich auch mit hiesigen Erkenntnissen. Umso mehr verwundert es dann, dass die raumplanerischen Aussagen sich ausschließlich mit dem Themenfeld Siedlungsabfall befassen.

Der Entwurf des Regionalplans nimmt keinen Bezug auf die landesplanerischen Vorgaben zur Deponieplanung in dem noch geltenden LEP NRW 1995. Dieser benennt Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten (Schwerpunkte der Entstehung des Abfalls, verkehrliche Erschließung, Abstände zur umgebenden Bebauung, Untergrundbeschaffenheit). Die Regionalplanung müsste diese Vorgaben für ihren Geltungsbereich konkretisieren und ausdifferenzieren.

Im Bereich Dülmen-Buldern plant ein privates Unternehmen die Errichtung einer DKI-Deponie mit einer Fläche von ca. 8 ha und einem Einlagerungsvolumen von ca. 860.000 m³ und hat hierfür bereits den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Mag die Planung auch aufgrund des Flächenbedarfs von weniger als 10 ha nach der Systematik des Regionalplans nicht darstellungsrelevant sein, so handelt es sich nach der Definition des Raumordnungsgesetzes doch um eine raumbedeutsame Planung. Der Einzugsbereich der Abfalldeponie soll sich nach den Antragsunterlagen bis in das Ruhrgebiet erstrecken und wird mit Blick auf die nahezu ausgeschöpften Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle im nördlichen Landesteil von NRW möglicherweise sogar weit darüber hinaus reichen. Mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens in der Entsorgungsinfrastruktur des Landes und die durch das Vorhaben zu erwartenden überörtlichen Verkehrsbeziehungen bedarf es einer landes- und zumindest regionalplanerischen Auseinandersetzung und – bei positiver Raumverträglichkeitsprüfung – einer zielförmigen Absicherung im Regionalplan. Das Landesplanungsrecht ermöglicht die Darstellung von Vorhaben mit dieser (über-) regionalen Bedeutung auch bei einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. In jedem Fall aber muss gemäß § 35 Abs. 7 Nr. 3 DVO

LPIG NRW ein Hinweis zur regionalplanerischen Beurteilung dieses Vorhabens gegeben werden.

Die Zieldefinition im Ziel 49.3 (Grundsatz der Autarkie und Nähe) ist im Hinblick auf die vergaberechtlichen Grundlagen missverständlich dargestellt.

VI.3 Abwasser

VII. Verkehr

VII.1 Regionales Verkehrssystem

VII.2 Schienenfernverkehr

VII.3 Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

VII.4 Straßenverkehr

Karte:

Die Trassenführung der Umgehungsstraße Olfen K8n entspricht nicht mehr dem derzeitigen Planungsstand. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.

Die Linienführung der Ortsumgehungen Ottmarsbocholt und Herbern sind dem derzeitigen Planungsstand anzupassen.

VII.5 Binnenschifffahrt

VII.6 Luftverkehr

Karte:

Der Landeplatz Borkenberge ist in der Karte ebenfalls als Landeplatz darzustellen.

VII.7 Radverkehr

Erläuterungskarten

VIII. Zeichnerische Darstellungen

IX. Datenanhang

IX.1 Bevölkerung und Fläche

IX.2 Bevölkerungsveränderung

Anmerkungen:

IX.3 Bauen und Wohnen

IX.4 Beschäftigung

Kommunalergebnisse